



# Der Saarbergknappe

ZEITSCHRIFT DER GEWERKSCHAFT CHRISTLICHER SAARBERGLEUTE

Nummer 10

SAARBRÜCKEN, IM OKTOBER 1950

Jahrgang 2

## Siegt die Vernunft?

Die Kommissionsverhandlungen abgeschlossen - Kommissionsbericht der saarländischen Regierung und dem französischen Grubenminister vorgelegt

### Der 2. Oktober

Als am 1. Oktober 1950 die Streikparole der beiden Bergarbeiterverbände das Land durchzitterte und am folgenden Tag auf allen Zechen des Saarlandes die Forderräder stillstanden, da war auch dem letzten, vom Tagesgeschehen völlig Abseltstehenden klar geworden, daß sich im Saarland etwas Besonderes ereignen hatte. Nach einer Zeitspanne von mehr als zwei Jahrzehnten hatten sich die Bergarbeiter an der Saar entschlossen, in ihrer Auseinandersetzung und in ihrem Kampf um die Sicherung der Existenz es nicht mehr bei Rede und Gegenrede zu belassen, sondern zu einem weit stärkeren Mittel, der Arbeitsniederlegung zu greifen.

Wir brauchen die Vorgeschichte dieses Ereignisses nicht mehr zu wiederholen. Es genügt festzuhalten, daß die in den August- und Septemberwochen allseits aufgetretenen enormen Preissteigerungen das bislang schon so ungünstige Verhältnis zwischen Löhnen und Preisen in einer für die Arbeitnehmerschaft untragbaren Weise belastet hatten. Die wiederholten Warnungen und Forderungen der Gewerkschaften hatten bis zum 2. Oktober kein anderes Ergebnis gehabt als die Versicherung des guten Willens seitens der saarländischen Regierung, sowie die Inaussichtstellung einer Verhandlung bei dem französischen Grubenminister, letztere allerdings mit der Einschränkung, daß von dem Herrn Minister eine Zustimmung zu der von den Gewerkschaften geforderten Lohnerhöhung von vornherein nicht zu erwarten sei. Die französische und die saarländische Regierung bekundeten darüber hinaus ihre Absicht, eine Preisrückbildung durchzusetzen und strenge Maßnahmen gegen Preistreiber wurden angedroht. Es fehlte auch nicht an Erklärungen, wie es zu der Preissteigerungswelle überhaupt gekommen sei, und hier war es interessant, daß man regierungseits zugeben mußte, praktisch die angekündigte Preisrückbildung gar nicht verwirklichen zu können, weil die Preise für bestimmte Güter international bestimmt würden. Es kann wohl niemand im Ernst annehmen, daß man die Verringerung des Brotpreises um 3 Franken unter gleichzeitiger Verschlechterung der Qualität, (wobei dieser Brotpreis immer noch 2 Franken über dem am 1. Mai bezahlten Preis liegt) und dem „Abschlag“ des Preises für Margarine um 10 Franken (bei einem immer noch verbleibenden Mehrpreis von 11 Franken gegenüber dem Stand vom 1. Mai 1950), als die große Preissenkungsaktion anspricht. Keinesfalls! Ebenso wenig kann die Höchstpreisfestsetzung für bestimmte Wurstsorten ein solches Prädikat für sich in Anspruch neh-

men, da man den minderen Preis mit einer noch minderen Qualität bei den in Frage kommenden Wurstwaren „teuer“ erkaufte.

Es war also nicht Mutwille und keine Frivolität, vielleicht etwa nach dem Motto: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will“, wenn die Bergarbeiter an der Saar zu dem massiven Mittel der Arbeitsniederlegung griffen. Es zeugt vielmehr von hoher Einsicht und großem Verantwortungsbewußtsein, wenn sie diese Arbeitsniederlegung von vornherein auf 24 Stunden begrenzen und ihr ausdrücklich den Charakter einer Warnaktion beilegen.

### Man empfängt uns nicht

Nichts war falscher, als die Deutung dieser Warnaktion im Sinne einer Brückierung des französischen Grubenministers und einer Ablehnung seiner Verhandlungs-

bereitschaft. Diese Aktion hatte vielmehr eine wesentlich andere Bedeutung. Ihr Warn- resp. Protestcharakter richtete sich an alle Stellen und nicht zuletzt an die Unternehmer- und Handelskreise, um diese zu veranlassen, den Bogen nicht zu überspannen, und um demonstrativ zu bezeugen, daß es bei papierenen Protesten künftig nicht mehr bleiben würde. Endlich war der Streik auch aus rein psychologischen Gründen notwendig geworden, sofern man nicht riskieren wollte, die Arbeitnehmerschaft den zum Teil absolut verantwortungslosen Machenschaften bestimmter Kreise und Richtungen auszuliefern. Nichts wäre verkehrter gewesen, als wenn die Gewerkschaftsleitung einer solch gefahrdrohenden Entwicklung talentlos zugesehen hätte und nichts

## Dank den Kameraden

Liebe Kameraden!

Der programmgemäße Verlauf des Warnstreiks am 2. Oktober verpflichtet die Gewerkschaftsleitung, allen Kameraden vom Saarbergbau für ihre entschlossene und disziplinierte Haltung Dank zu sagen. Die Bergarbeiterschaft an der Saar zeichnete bei ihrer Aktion, allen anderen Berufsgruppen zum Vorbild, die Tugend der Kameradschaft aus.

Über zwei Jahrzehnte sind es her, seitdem letztmals Saarbergleute in einer Protestaktion die Arbeit niederlegten. Das letzte eineinhalb Jahrzehnt hat uns solcher gewerkschaftlicher Kampfmittel entwöhnt. Mit Stolz denken die Alten unter uns an ihre Streikaktionen nach dem Ersten Weltkrieg, die Kampftage im wahrsten Sinne des Wortes waren und trotz vieler Opfer doch dem wirtschaftlichen und sozialen Auftrieb ihres Standes dienten. Die Jungen unter uns standen erstmals einer solchen Situation gegenüber, und es verdient vollste Anerkennung, mit welcher Disziplin sie sich in die Reihen der Streikenden fügten.

Wir haben diesen Streik nicht mutwillig ausgelöst und sind von einer Frivolität etwa nach dem Motto: „Alle Räder stehen still, wenn dein starker Arm es will“, weit entfernt. Der Zeitpunkt war jedoch gekommen, wo es galt zu zeigen, daß man bereit war, als Folge eines verlorenen Krieges gar vieles und manches, aber doch nicht alles hinzunehmen. Das Echo, das dieser Streik ausgelöst hat, beweist, daß man uns allseits doch gut verstanden hat. Gerade die letzten Ereignisse bestätigen, daß uns nur geholfen wird wenn wir uns selbst helfen. Es zeigt sich darüber hinaus, daß die so optimistische Annahme, im Wege von Verhandlungen seien alle Probleme zu lösen, sich nicht als zutreffend erwies. So gilt es für uns auch in der Zukunft für alle Fälle gerüstet zu sein. Voraussetzung hierfür ist in erster Linie eine organisierte Front der Arbeitnehmer. Keiner darf abseits stehen und der Letzte muß in die Reihen der Gewerkschaft geführt werden.

So rufen wir Euch, Kameraden, alle zu einer Werbeaktion

für die kommenden Wochen auf. Geht von Haus zu Haus, haltet Umschau in den Betrieben und laßt die Werbearbeit nicht nur eine Aufgabe der einzelnen Funktionäre sein. Jeder von Euch sei ein Werber! Jeder von Euch werbe den zweiten und dritten Mann! Dem geeinten Unternehmertum müssen wir entgegenstellen die geschlossene Front der organisierten Arbeitnehmerschaft an der Saar.

### Wichtige Konferenz

der christlichen Bergarbeiterinternationale

Am 13. und 14. Oktober 1950 tagten in Heerlen (Holland) die Vertreter der christlichen Bergarbeiterinternationale unter dem Vorsitz Jacques van Boggenvout. Als Vertreter der Gewerkschaft Christl. Saarbergleute nahmen unser erster Vorsitzender, Hans Ruffing und Hauptgeschäftsführer B. Weller an der Tagung teil. Gegenstand der Besprechungen waren die durch den Schumanplan aufgeworfenen Probleme, wie sie sich vor allem für den westeuropäischen Bergbau im Stadium der gegenwärtigen Verhandlungen stellen.

Wir werden demnächst ausführlich über die Tagung berichten.

war berechtigter, als im gegebenen Moment das Sicherheitsventil zu öffnen. Dieser tiefere Einsicht ermangelte es sicher, als der Hohe Kommissar wissen ließ, daß der französische Grubenminister Louvel die Gewerkschaften zu den für Dienstag, den 3. Oktober, anberaumten Besprechungen im Hinblick auf die Streikaktion des 2. Oktober nicht empfangen würde.

Die saarländische Regierung schaltet sich ein

Weil besser im Bilde und von besserem psychologischem Einfühlungsvermögen erwies sich die saarländische Regierung, als sie sich in diesem Augenblick in die Verhandlungen einschaltete und von sich aus mit dem französischen Grubenminister die Besprechungen aufnahm. In den den Regierungsverhandlungen vorangegangenen Besprechungen hatten die Gewerkschaftsvertreter darauf hingewiesen, daß sie in doppelter Hinsicht benachteiligt seien und zwar dadurch, daß neben der Bedrängung durch die Preissteigerung, der saarländische Bergmann im Durchschnitt wesentlich schlechter entlohnt würde als der Bergmann im benachbarten lothringischen Bergbau. Und diese Feststellung resp. Tatsache war es, welche der saarländischen Regierung Ansatzpunkte zu einem positiven Verhandlungsergebnis boten, nachdem der französische Grubenminister nach Rücksprache mit Ministerpräsident Pieven nochmals die unverrückbare Absicht der französischen Regierung verkündet hatte, ihre Bemühungen im Sinne einer Preissenkungsaktion fortzusetzen und deren Ergebnis nicht durch eine Lohnerhöhung im Bergbau und eine dadurch notwendig werdende Kohlenpreiserhöhung gefährden zu lassen.

Die saarländische Regierung veröffentlichte unterm 4. Oktober eine Mitteilung über das Ergebnis ihrer Besprechungen mit dem französischen Grubenminister, worin festgehalten wurde:

a) Minister Louvel gibt seine Zu-

(Fortsetzung Seite 2)

# Siegt die Vernunft?

(Fortsetzung von Seite 1)

stimmung zu direkten Verhandlungen zwischen der Saargrubenverwaltung und den saarländischen Gewerkschaften hinsichtlich der Anpassung des Bergbaustatuts an die besonderen Verhältnisse des Saarlandes.

b) In der Lohnfrage vertrat Ministerpräsident Hoffmann die Forderung der Angleichung der Löhne der saarländischen Bergleute an die der lothringischen Bergleute. Minister Louvel nahm diese Gleichstellung als zu erreichendes Ziel an, wobei selbstverständlich den besonderen lokalen Verhältnissen Rechnung zu tragen ist.

c) Im Hinblick auf den Umfang des gesamten Problems wird eine Kommission zur Überprüfung der Einzelheiten und Auswirkungen gebildet. Das Ergebnis der Kommissionsarbeit wird unverzüglich den beiden Regierungen unterbreitet.

Die Gewerkschaften, die bekanntlich beide die Forderungen vertreten, daß das Bergbaustatut im Zeichen der Tarifvertragsfreiheit durch einen Tarifvertrag ersetzt werden müsse, haben bei dieser und bei allen Gelegenheiten zuvor unmißverständlich erklärt, daß unbeschadet der großen Bedeutung dieser Frage, die Behandlung und Entscheidung der Lohnfrage den Vorrang habe.

Die Verlautbarung über die Lohnfrage war reichlich unklar und gab von vornherein zu verschiedenen Deutungen Anlaß.

Das Ergebnis dieser Besprechungen wies eindeutig aus, daß man sich nunmehr drei verschiedenen Problemen gegenüber sah und zwar:

1. Der Frage des Tarifvertrages resp. Bergbaustatuts.
  2. Der Lohnangleichung an Lothringen.
  3. Der allgemeinen Lohnerhöhung.
- Über die erste Frage haben wir uns bereits vorhin zur Genüge ausgesprochen.

Zur Frage der Lohnangleichung an Lothringen wird späterhin noch einiges zu sagen sein.

Hinsichtlich der allgemeinen Lohnerhöhung sind wir einsichtig genug zu erkennen, daß im Rahmen der saarländisch-französischen Wirtschaftsunion eine Lohnbewegung von den Saarbergleuten zwar ausgelöst, im Endergebnis jedoch allein nicht durchgeführt werden kann. Dazu ist es notwendig, im Einklang mit unseren Kollegen in Lothringen resp. im übrigen Frankreich vorzugehen, wenn nicht gar eine solche Bewegung auf internationaler Basis auszulösen. Darüber werden wir zu gegebener Zeit weiteres zu sagen haben.

## Die Kommissionsarbeit

Der beim Arbeitsministerium unter dem Vorsitz von Herrn Ministerialdirektor Martin gebildeten Kommission, wie oben geschildert, gehörten als Vertreter der GCS Geschäftsführer Weiter und der 2. Verbandsvorsitzende Ditzler an. Die Kommission tagte am Freitag, dem 6., am Montag, dem 9., am Dienstag, dem 10. und am Donnerstag, dem 12. Okt. Die Kommission hat mit der Sitzung vom 12. Oktober ihre Arbeit abgeschlossen und den Kommissionsbericht aufgestellt, der nunmehr den beiden Regierungen zugeleitet wird.

Nachdem die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind resp. eine Entscheidung durch den französischen Minister noch nicht getroffen ist, verbleibt es sich von selbst, auf die Einzelheiten der Kommissionsarbeit jetzt schon näher einzugehen.

Summarisch darf jedoch festgehalten werden, daß die Kommission weder zu einer Ablehnung der For-

derungen der Gewerkschaften, noch zu einer Akzeptierung der Gegenvorschläge der Régie kommen konnte, da dies über die Kompetenz der Kommission überhaupt hinausgegangen wäre. Sie hatte, wie die Regierungsverlautbarung klar beweist, von vornherein lediglich die Aufgabe, die Einzelheiten der einzelnen Vorschläge und deren Auswirkung zu überprüfen. Festgehalten darf werden, daß die Gewerkschaften ihre Forderung nach einer völligen Lohnangleichung mit Lothringen unter Einbeziehung der Gleichstellung in der Deputatkohlenversorgung resp. Hausbrandgeldgewährung aufrechterhielten, und daß die Régie es ihrerseits nicht versäumte, auf die finanziellen Auswirkungen hinzuweisen, die die Realisierung der gewerkschaftlichen Forderungen nach sich ziehen würde.

## Was nun?

Mit der Beendigung der Kommissionsarbeit sind die bisherigen Verhandlungen resp. Vorbesprechun-

gen zu einem Abschluß gekommen. Die Entscheidung liegt nunmehr beim französischen Grubenminister, und es wird Aufgabe der saarländischen Regierung sein, auf Grund des Kommissionsberichtes die wohlverstandenen Interessen der Saarbergleute dem französischen Grubenminister gegenüber zu vertreten. Die Aufgabe der saarländischen Regierung ist dabei keineswegs beendenswert; denn die Doppelstellung des französischen Grubenministers als Schlichtungsinstanz und zugleich Letztverantwortlichem für die Verwaltung und den Betrieb der Saargruben, läßt gar zu leicht befürchten, daß er — einem alten Erfahrungsgrundsatz entsprechend — sich rein gefühlsmäßig mehr den wirtschaftlichen Interessen des Betriebes geneigt zeigen könnte, als den sozialen Forderungen der Arbeiter.

Darüber hinaus kann niemand erwarten, daß die saarländischen Regierungsvertreter für die letzten Einzelheiten gewappnet sein werden. Dazu muß man mit der Materie

# Die soziale Sicherung im Bergbau

## Wesentliche Tarifierfolge und dringende Forderungen

### Krankenversicherung

Wesentliche Erfolge wurden im Laufe der letzten beiden Jahre in der Erhöhung der Barleistungen erreicht. Das bezieht sich auf die Berechnung des Krankengeldes, die Erhöhung des Hausgeldes, die Wiedergewährung des Taschengeldes, sowie die Beihilfen zu größeren und kleineren Heilmitteln und Zahnersatz. Notwendig ist noch eine Erhöhung des Hausgeldes bei den häufigen Krankheitsfällen und Unfällen im Bergbau, die eine Krankenhausbildung notwendig machen. Gefordert ist die Fortzahlung des Lohnes bei Krankheitsfällen durch Unfall- oder Berufserkrankung für die drei ersten Tage, wie dies in Lothringen seit langem eingeführt ist. Das gehört zur Gleichstellung mit Lothringen, die grundsätzlich anerkannt ist. Bei der bevorstehenden Ermäßigung des Arbeitgeberbeitrages zur Familienkasse ist gefordert, daß diese Summe von ungefähr 13 Millionen Franken monatlich der Knappschaft zum Ausbau der unbedingt notwendigen vorbeugenden Gesundheitsfürsorge überwiesen wird.

### Rentnerkrankenversicherung

Wiederholte Forderungen der GCS sind erfüllt. Das Gesetz bestimmt jetzt, daß die Rentnerkrankenversicherung bereits mit dem Antrag auf Rente beginnt (sofern kein Beschäftigungsverhältnis vorliegt) und erst endet, wenn ein Rentenentziehungsbescheid rechtskräftig wird. Das Gesetz gibt den Rentnern und Witwen die Möglichkeit noch einmal, die Aufnahme in die Sterbegeldzusatzversicherung bis Ende 1950 nachzuholen. Dabei wird aus sozialen Gründen auf die Nacherhebung der Beiträge für die rückliegende Zeit verzichtet. Auch Beihilfen für Zahnersatz für Rentner und Witwen sind nunmehr nach jahrelanger Forderung ermöglicht worden.

### Unfallversicherung

Die Nachzahlung der Unfallrenten aus 1945 ist nach langen schwierigen Kämpfen sichergestellt. Unsere Kollegen im Landtag haben sich bei der Regierung dafür eingesetzt, daß die Nachzahlung wegen der Beschaffung des Winterbedarfs alsbald erfolgen soll.

In der Anpassung der Rentenberechnungsgrundlagen an die Lohnentwicklung gegenüber der die Unfallrenten um die Hälfte bis zwei Drittel zurückgeblieben sind, liegt nach wiederholtem Drängen endlich

ein Vorbescheid des Arbeitsministeriums vor. Danach ist ein Gesetzentwurf in Bearbeitung, der wesentliche Verbesserungen vorsehen soll und baldigst dem Landtag vorgelegt wird. In der Bundesrepublik ist ein völliger Ausgleich bereits seit über einem Jahr eingetreten. Auch in Frankreich sind die Berechnungsgrundlagen wesentlich verbessert worden.

In der Entschädigungsfrage bei Berufskrankheiten liegt auf die wiederholte Forderung an die Regierung auf Verbesserungen der Bestimmungen für die Übergangsrente und der Unfallentschädigung ebenfalls eine vorläufige Antwort vor, nachdem in dem neuen Gesetzentwurf über die Unfallversicherung Verbesserungen angekündigt sind. In dieser für die Opfer der Berufskrankheit wichtigen Frage der Unfallentschädigung ist das Saarland gegenüber den umliegenden Ländern allein noch erheblich im Rückstand.

In der wichtigsten Frage der Verhütungs- und Bekämpfungsmaßnahmen gegen Steinstauberkrankungen wurden sehr wichtige Maßnahmen bereits vor über einem halben Jahre angekündigt und versprochen. Die Durchführung läßt aber noch immer auf sich warten, besonders in der dringendsten Maßnahme der Untersuchung der Gesamtbelegschaft unter Tage. Es steht die Gesundheit und die Arbeitskraft unserer Bergleute auf dem Spiel, die rechtzeitige Verhinderung gefährlicher Verschlimmerung bei vielen Kameraden, die nicht wissen, daß sie bereits eine beginnende oder fortschreitende Steinstaublung haben. Auch mit den betriebstechnischen Maßnahmen zur Verhinderung von Steinstauberkrankungen ist kaum begonnen worden.

Die medizinischen Maßnahmen lassen noch sehr viel zu wünschen übrig. So wird bei den Gutachten für die Feststellung der Erwerbsverminderung als Folge der Silikose immer noch aufgegangen von dem Ergebnis einer nur auf einige Minuten beschränkten Arbeitsbelastung der inneren Organe, während die Feststellung sich eigentlich auf eine achtstündige Arbeitsbelastung und deren Auswirkung auf Atmung und Kreislauf stützen müßte.

### Alters- und Hinterbliebenenversorgung

Eine weitere Rate der Nachzahlung der Rentenrückstände für die Monate September bis Dezember

doch etwas mehr vertraut sein. Zweifelsfrei wird es zweckmäßiger sein, bei den Endverhandlungen sowohl die Vertreter der Gewerkschaften als auch der Régie hinzuzuziehen. Wir drängen uns dabei keineswegs auf. Wir würden uns aber auch nicht damit abfinden, daß man uns späterhin den guten Willen versicherte, den man bei den Verhandlungen gehabt habe, allein...

Vieles haben wir entgegengenommen und manches angehört, zu dem wir einige kritische Bemerkungen zu machen hätten. Wir werden die zu gegebener Zeit resp. bei konkretem Anlaß mit aller Gründlichkeit nachholen.

Objektiv müssen wir heute die Verhandlungsbereitschaft aller in Frage kommenden Stellen anerkennen. Nichts deutet jedenfalls darauf hin, daß man etwa durch eine Verzögerung der Verhandlungen die Bergarbeiterschaft an der Saar erneut herausfordern will.

So stehen wir derzeit „Geweht bei Fuß“. Niemand besser als die Regierung wird wissen, daß eine solche Wartestellung nicht auf unbedenklich lange Zeit bezogen werden kann.

1945 ist in Vorbereitung und wird bis Ende November durchgeführt sein. Landtag und Regierung müssen unbedingt dafür sorgen, daß spätestens 1951 die Mittel für alle restlichen Zahlungen zur Befriedigung der Rechtsansprüche der Rentner und Witwen bereitgestellt werden. Auf unser wiederholtes Verlangen ist zugesagt, daß als nächste Rate die vor Mai 1945 entstandenen Rentenrückstände zur Auszahlung kommen.

Den energischen Forderungen der Gewerkschaften ist es hauptsächlich zu verdanken, daß eine Erhöhung der jetzt laufenden Renten um 20% alsbald erfolgt.

Mit der Aufhebung der Anrechnung der Unfallrente auf alle anderen Rentenleistungen ab 1. 7. 1950 ist ein großer Fortschritt nach den Forderungen der Gewerkschaften erreicht worden. Die Umrechnung und Bescheiderteilung wird bei der Überlastung der knappschaftlichen Rentenversicherung erst bis Ende November durchgeführt werden können. Mit den neuen Bescheiden wird die ab 1. 7. 1950 einbehaltene Summe nachgezahlt werden.

Ausschließlich dem Einsatz der GCS und der hilfsbereiten Unterstützung durch Landesversicherungsamt und Saarknappschaft ist es zu verdanken, daß in den über 2300 Fällen der Renteneinstellung für lothr. Dienstzeiten im Bergbau die eingestellte Rentenleistung durch laufende Fürsorgeleistung ersetzt wird.

Der wiederholten Forderung auf Erhöhung der Mindestrenten (in der Knappschaft noch niedriger, wie bei der allgemeinen Rentenversicherung) ist nunmehr durch Staatszuschüsse bis zur Höhe der Fürsorgeleistungen der Stadt Saarbrücken entsprochen, sofern das Gesamteinkommen der Berechtigten die Höhe von 12.000,- Franken monatlich nicht übersteigt.

Weitere wesentliche Verbesserungen sind in der in Bearbeitung befindlichen Reform des Knappschaftsrechtes zu erwarten. Wir haben die Forderungen, die sich aus der Entschließung der GCS aus der Generalversammlung vom 17./18. 6. 1950 ergeben, in unseren Vorschlägen gestellt und begründet. Sie beziehen sich auf eine gerechte Auslegung des Begriffes Berufsunfähigkeit für die Gewährung der Knappschaftsrente nach dem Wortlaut und Sinn des Gesetzes, auf die Umrechnung der Knappschaftsrenten bei weiterer



# Ein Jahr Stiftung für Wohnungsbau

(Fortsetzung und Schluß aus Nr. 9)  
Die Stiftungsurkunde hat folgenden Wortlaut:

„Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter

## URKUNDE

Die Régie des Mines de la Sarre in Saarbrücken, vertreten durch ihren Generaldirektor, Herrn Rob. BABOIN, errichtet hiermit eine rechtsfähige Stiftung, die den Namen

Stiftung für Wohnungsbau der Bergarbeiter

erhält.

Sitz der Stiftung ist Saarbrücken.

Die Stiftung erhält folgende Satzung:

### § 1

Die Régie des Mines de la Sarre hat für jeden Arbeiter den laut Bergstatut, in Verbindung mit tarifvertraglicher Vereinbarung oder Verfügung, vorgesehenen Betrag an Wohnungsgeld bereitzustellen. Dieser Betrag ist an die Stiftung zu zahlen und dient als Grundlage zur Erfüllung der Aufgaben der Stiftung.

### § 2

Die Stiftung hat die Aufgabe, ihre Mittel für den Wohnungsbau der Betriebsarbeiter zu verwenden, und zwar derart, daß sie aus den eingehenden Geldern, nach näherer Bestimmung der Geschäftsordnung, Arbeitern der Régie des Mines de la Sarre für Bauzwecke Darlehen zinslos zur Verfügung stellt.

### § 3

Die Stiftung wird durch ihren Vorstand gerichtlich vertreten. Der Vorstand hat nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmannes das Stiftungsvermögen anzulegen und zu verwalten. Die Kosten der Verwaltung werden von der Régie des Mines de la Sarre und der Saarknappschaft getragen.

### § 4

Der Gesamtvorstand besteht aus drei Vertretern der Régie des Mines de la Sarre, drei Vertretern der Gewerkschaften, drei Vertretern des Gesamtbetriebsrates der Régie des Mines de la Sarre und einem Vertreter der Saarknappschaft. Der Gesamtvorstand wählt aus seiner Mitte mit Stimmenmehrheit den ersten und zweiten Vorsitzenden. Ein Geschäftsführer und ein Kassier werden zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes als beratende Mitglieder zugezogen. Die Vertretungsstärke der Gewerkschaften im

Beschäftigung, auf die Anpassung der Rentenberechnungsgrundlagen an die heutigen Löhne gegen die sie um die Hälfte zurückgewiesen sind, auf die Bestimmung der Höchstgrenze der knappschaftlichen Rentenleistungen (80 bzw. 90% des Arbeitsentgelts) nach dem heutigen Durchschnittsverdienst der betreffenden Berufsgruppe, auf die Gewährung der Knappschaftsvollrente mit Vollendung des 60. Lebensjahres auf Antrag, auf die Gewährung der Witwenrente in der Invalidenversicherung und damit der Witwenvollrente der Knappschaft beim Todesfall des Versicherten ohne Rücksicht auf Alter, Gesundheitszustand oder Kinderzahl der Witwe, auf die Sanierung der Knappschaft und die Leistungssicherheit der Renten durch endliche Bereitstellung der notwendigen Mittel in der Erhöhung des Arbeitgeberbeitrages und Bereitstellung mindestens des Staatszuschusses, den die Saarknappschaft bereits 1944 verbraucht (ohne Kriegsauswirkungen). Das bedeutet eine Verdoppelung des Staatszuschusses.

Gesamtvorstand richtet sich jeweils nach dem Ergebnis der Wahl zum Gesamtbetriebsrat. Jede der beiden anerkannten Gewerkschaften ist jedoch berechtigt, mindestens einen Vertreter zu benennen. Für die Wahl der Vertreter des Gesamtbetriebsrates gelten die gleichen Grundsätze. Bei Verhinderung der ordentlichen Mitglieder treten entsprechende Ersatzmitglieder an deren Stelle.

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden.

Der zweite Vorsitzende muß der Gewerkschaft angehören, die bei der Wahl des ersten Vorsitzenden nicht zum Zuge gekommen ist.

Das Aufgabengebiet des geschäftsführenden Vorstandes wird in einer Geschäftsordnung näher festgelegt. Die Amtsdauer des Vorstandes bemißt sich nach der Amtsdauer des Gesamtbetriebsrates. Die Neuwahl des Vorstandes ist binnen 14 Tagen nach der ersten Sitzung des neugewählten Gesamtbetriebsrates vorzunehmen.

### § 5

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Höhe einem Arbeiter der Régie des Mines de la Sarre ein Baudarlehen gewährt wird, liegt ausschließlich beim Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand hat auch die allgemeinen Anweisungen über die Rückzahlung zu treffen. Die Ausführung der Beschlüsse hat durch den geschäftsführenden Vorstand zu erfolgen.

### § 6

Der Vorstand hat jedes Jahr für den 31. Dezember eine Bilanz anzufertigen und zu unterschreiben. Diese Bilanz ist der Régie des Mines de la Sarre, den Gewerkschaften und dem Gesamtbetriebsrat zur Prüfung vorzulegen.

### § 7

Der Vorstand kann mit zwei Dritteln Mehrheit aller Stimmen die Erfüllung des Stiftungszweckes und damit die Auflösung der Stiftung beschließen.

### § 8

Die bereitgestellten Wohnungsgelder sind den Arbeitnehmern, für welche die Régie ein Wohnungsgeld abzuführen hat, nach näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung und innerhalb der darin bestimmten Frist auszuzahlen. Im Falle der Auflösung der Stiftung fließt das vorhandene Vermögen, soweit es nicht nach vorstehender Bestimmung an

Der wiederholten Forderung der GCS auf Gewährung der Familienzulagen an die Rentner nach den Bestimmungen der Familienkasse, wo dies für den Rentner günstiger ist, ist in einem Gesetzentwurf Rechnung getragen, der dem Landtag vorliegt.

Unser wiederholter Dringlichkeitsantrag auf umgehende Wiederherstellung der Selbstverwaltung der Knappschaft liegt nach Annahme durch die CVP-Fraktion dem Landtag vor.

Diese Übersicht zeigt die vielfältigen Bemühungen und Arbeiten, sowie bereits erzielte, wesentliche Erfolge unserer Gewerkschaft in der wichtigen Frage der sozialen Sicherung im Bergbau. Das bedeutet auch die Verpflichtung zur Mitarbeit, mindestens durch Mitgliedschaft in der Gewerkschaft. Von der praktischen Betätigung dieser Erkenntnis wird auch wesentlich der Erfolg in der bevorstehenden Reform der Sozialversicherung und des Knappschaftswesens abhängen.

Hans Kratz.

einzelne Arbeiter auszuzahlen ist, an den Bergmannsfonds (Unterstützungsfonds) oder eine ähnliche soziale Einrichtung.

Saarbrücken, den 12. Oktober 1949

Le Directeur Générale

gez.: BABOIN"

Zwischen dem Vorstand der Stiftung und der Régie sowie der Saarknappschaft wurden eine Reihe interner Vereinbarungen über die Geschäfts- und Kassenführung getroffen, die wir gelegentlich veröffentlichen werden.

Die vom Vorstand der Stiftung erlassene Geschäftsordnung enthält folgende, für unsere Mitglieder wissenswerte Artikel:

### „Darlehensgewährung, Darlehensanträge

#### Artikel 17

Darlehen erhalten nach Maßgabe eines Vorstandsbeschlusses im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel die Arbeiterbelegschaftsmitglieder der Régie, soweit sie die in den Darlehensrichtlinien festgelegten Darlehensbedingungen erfüllen.

#### Artikel 18

Darlehensanträge sind mittels eines besonderen Formblattes bei den auf den einzelnen Gruben bzw. Schachtanlagen bezeichneten Büros zu stellen.

#### Artikel 19

Nach büromäßiger Vorbehandlung und sachlicher Überprüfung sind die Anträge dem örtlichen Betriebsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten und mit dieser der Geschäftsstelle der Stiftung bei der Hauptverwaltung der Régie in Saarbrücken zu übersenden.

### Darlehensrichtlinien, Darlehensverträge, Darlehensauszahlung

#### Artikel 20

Die Höchstgrenze des im Einzelfalle zur Verfügung gestellten Darlehens wird auf 1 000 000 Frs. festgesetzt. Der Darlehensnehmer hat an eigener Leistung neben einem baureifen Grundstück mindestens 20 Prozent an Kapital oder Baumaterial nachzuweisen. Soweit besondere Gründe vorliegen, kann von vorstehenden Bestimmungen im Einzelfalle abgewichen werden. (Kettelervereine, Baugenossenschaften, D. V.)

#### Artikel 21

Die Laufzeit der Darlehen ist für Belegschaftsmitglieder bis zum 45. Lebensjahr im Regelfalle auf 15 Jahre zu bemessen. Bei Antragstellern, die dieses Lebensalter bereits überschritten haben, setzt der Vorstand die Rückzahlungszeit im Hinblick auf die voraussichtliche Dauer der aktiven Tätigkeit bei der Régie und sonstige die Rückzahlung beeinflussende Umstände jeweils fest.

Den Darlehensnehmern ist eine frühzeitige Rückzahlung der Darlehen als der im Darlehensvertrag vorgesehenen Laufzeit gestattet.

Der Gesamtvorstand ist berechtigt, das Darlehen fristlos zur sofortigen Rückzahlung zu kündigen, wenn der Darlehensnehmer aus dem Dienst der Régie freiwillig oder durch befristete oder fristlose Kündigung ausscheidet; ausgenommen ist der Fall der Pensionierung.

Im Falle der Darlehenskündigung ist der Restschuldbetrag vom 1. des auf das Ausscheiden folgenden Monats ab mit jährlich 5 Prozent zu verzinsen.

#### Artikel 22

Die Darlehenshingabe ist an die vorherige Bestellung einer Grundbuchhypothek an erster Stelle

gebunden. Nachrangige Hypotheken können nur angenommen werden, wenn dadurch die Darlehenssicherheit nicht gefährdet wird.

#### Artikel 23

Die weiteren Darlehensrichtlinien, der Text der Darlehensverträge und ähnliche allgemeine Anordnungen werden durch den Vorstand festgelegt. Sie sind jeweils Bestandteile der Geschäftsordnung. Eine Abweichung von den Darlehensrichtlinien im Einzelfalle bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder.

### Darlehenszinsen, Ausfall- und Härtefonds

#### Artikel 24

Für das Darlehen werden Zinsen nicht erhoben.

#### Artikel 25

Um der Gefahr eines Verlustes bei der Darlehensrückzahlung infolge Zahlungsunfähigkeit des Darlehensnehmers zu begegnen oder um in Härtefällen einen sozial gerechtfertigten Ausgleich herbeizuführen, wird ein „Ausfall- und Härtefonds“ geschaffen, der getrennt von den übrigen Geldern der Stiftung zu verwalten ist. Dieser Fonds wird durch einen einmaligen Beitrag eines jeden Darlehensnehmers in Höhe von 1 Prozent jährlich der jeweils verbleibenden Schuldsomme gebildet. Der Vorstand kann den Prozentsatz lindern oder gar darauf verzichten.

Der Beitrag wird beim Vertragsabschluß anhand der vorgesehenen Tilgungszeit errechnet und dem bewilligten Darlehensbetrage zugeschlagen, so daß die vom Darlehensnehmer anzuerkennende Schuldsomme einmal den für die Bauarbeiten vorgesehenen Betrag und außerdem den Beitrag für den besagten Fonds umfaßt. Bei Abschluß des Baukontos wird der Beitrag nochmals genau festgestellt und alsdann dem vorbezeichneten Sonderkonto gutgeschrieben.

Weiter werden etwa anfallende Zinsen dem „Ausfall- und Härtefonds“ gutgebracht, insbesondere die von der Régie bzw. einem Bankinstitut zu zahlenden Guthaben-Zinsen und die im Darlehensvertrag für besondere Fälle vorgesehenen Zinsenleistungen.

#### Artikel 26

Nach Maßgabe besonderer Richtlinien, welche vom Vorstand erlassen, Bestandteile der Geschäftsordnung werden, kann jeweils durch Beschluß des Vorstandes in Härtefällen ganz oder teilweise die Rückzahlung eine gewisse Zeit ausgesetzt oder auf die Rückzahlung der restlichen Darlehensschuld verzichtet werden. Im letzteren Fall ist der entstehende Ausfall, soweit er in Anwendung des Artikels 20 nicht ausgeglichen werden kann, zu Lasten des in Artikel 25 bezeichneten Fonds zu decken.

Gleiches gilt, wenn durch Zahlungsunfähigkeit des Darlehensschuldners ein Ausfall entsteht, der auch durch Zwangsmaßnahmen (Zwangsvorsteigerung des Anwesens usw.) nicht gedeckt werden kann.

Im Falle der Auflösung der Stiftung fließt der etwaige Restbestand des Ausfall- und Härtefonds, gemäß § 8 der Stiftungsurkunde, in den Bergmannsfonds.

### Rückzahlung der Wohnungsgelder

#### Artikel 27

Die von der Régie eingezahlten Wohnungsgelder werden an die einzelnen empfangsberechtigten Belegschaftsmitglieder der Régie gemäß den ausgewiesenen Guthaben zurückgezahlt. Die Rückzahlung ist jedoch an den Rückfluß der ausgegebenen Darlehen gebunden. Spätester Rückzahlungstermin für die zum 31. Dezember eines jeden Jahres (Fortsetzung Seite 4)

# Am Rande

## Ruhe und Sachlichkeit

Die „Saarbrücker Zeitung“ glaubte uns in ihrer Ausgabe vom 21. 9. 1950 im Anschluß an die Veröffentlichung der Entscheidung des 24er-Ausschusses vom 19. 9. 1950 einige Belehrungen erteilen zu müssen. Einige Feststellungen des 24er-Ausschusses, so jene, daß es selbst im Kriege unter wesentlich schwereren Bedingungen möglich war, die Versorgung der arbeitenden Bevölkerung mit den lebensnotwendigen Bedarfsgütern sicherzustellen und darüber hinaus ungerechtfertigte Preissteigerungen zu verhindern, paßten ihr nicht.

Man wirft uns vor, daß wir die französische Regierung zu Unrecht angegriffen oder gar beleidigt hätten, mit der Feststellung des 24er-Ausschusses, daß die Regierung sich nicht entschlossen genug gezeigt habe, entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen gegen die Preissteigerungswelle zu treffen und unterstellt uns darüber hinaus, daß wir das nationalsozialistische Regime hätten loben wollen.

Mitnichten! Wir wollten weder das eine noch das andere. Unsere damalige Feststellung, daß die französische Regierung es verabsäumt habe, rechtzeitig entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen zu treffen, wurde von niemand anderem bestätigt, als von der französischen Regierung selbst, die wenige Tage darauf durch Kabinettsbeschluß eine Reihe von Maßnahmen verkünden ließ, die durchaus auf der Linie dessen liegen, was wir — allerdings schon früher — auf diesem Gebiet erwarteten.

Was hat es nun mit dem Lob des nationalsozialistischen Regimes auf sich? Wir hatten nach einer starken Regierungsgewalt gerufen, die den friedlich Schaffenden vor einer Ausbeutung durch die zeitgenössischen „Schnapphähne“ die Preistreiber und Wucherer schützen sollten. Die Antwort, daß wir heute in einer Demokratie leben, ist keine Antwort. Soll sie aber besagen, daß nur in einer Diktatur die wirtschaftlichen und sozialen Garantien für die Existenz der schaffenden Menschen gegeben sein könnte, Demokratie also gleich Ohnmacht sei?

## Unseren Toten

Es sind von uns gegangen:

**Job Altmeyer, Saarbrücken 5** Wiederbegründer und Vorsitzender der GCS Ortsgruppe Burbach, tödlich verunglückt auf Grube Laisenthal. Wir verlieren in dem Verstorbenen einen echten Pionier und aufrechten Verfechter des christlichen Gewerkschaftsgedankens. Ein hartes Bergmannslos entriß ihn uns allzufrüh.

**Fritz Karrenbauer, Völklingen-Wehrden**, Mitbegründer des Rechtsschutzvereins 1890

**Johann Bieg, Niederwürzbach** tödlich verunglückt auf Grube Jügemfreude

**Andreas Lang, Niederwürzbach**  
**Baptist Rollot, Niederwürzbach**  
**Nikolaus Litzenburger,**

**Niederwürzbach**  
**Mathias Reifers, Eppelborn**  
**Johann Hero, Büschfeld**  
**Peter Hoffmann, Schmelz-A**  
**Johann Schmidt, Nunkirchen**  
**Felix Engel, Dilsburg**

Wir werden das Andenken unserer Toten Kameraden in Ehren halten.

Verantwortlich für den Gesamtinhalt: Hans Ruffing, Saarbrücken 2, Am Stadion 11 — Druck: Saarländische Verlagsanstalt u. Druckerei (Zwangsverwaltung), Saarbrücken 2, Ursulinenstraße 1

Eine solch mindere Meinung haben wir von einer Demokratie absolut nicht.

Die „Saarbrücker Zeitung“ ist doch sicherlich etwas zu „pauschal“ in ihrer Antwort und selbst nicht frei von einer bombastischen Schreibweise, die sie im gleichen Artikel kritisiert, wenn sie schreibt, daß die Sicherung des damaligen Lebensbedarfs und die Erhaltung des Preisniveaus in Deutschland auf Kosten des Elends, der Ausplünderung und der Verarmung der von der Hittlerischen Kriegsmaschine unterjochten Länder erfolgte. Die gesetzgeberischen Maßnahmen, als da sind Marktordnung, Höchstpreisfestsetzung usw., stammten aus der Zeit vor dem Kriege und hatten sich damals durchaus nicht nachteilig für die arbeitende Bevölkerung ausgewirkt. Wir halten ein Gesetz nicht deswegen für schlecht, weil es etwa vom nationalsozialistischen Staate erlassen wurde und nicht ohne weiteres jedes Gesetz für gut, das ein demokratisches Parlament geschaffen hat. **Uns interessiert, was uns frommt und nutzt, gleichviel, von wem es kommt. Und hierin, liebe „Saarbrücker Zeitung“, lassen wir uns keineswegs beirren.**

Halten wir nur am Rande fest, daß

sich die „Saarbrücker Zeitung“ in ihrer Polemik gegen uns in so guter Gesellschaft wie die der „Neuen Saur“ befindet.

## „Bärendienste“

Die SVZ schreibt unterm 2. Okt. 50: „Der Streik, der am heutigen Montag durchgeführt wird, ist, wie wir erfahren konnten, vor allem auf das Drängen des L.V. Bergbau bereits vor Beginn der entscheidenden Pariser Lohnverhandlungen beschlossen worden. Aus Gründen der Solidarität der Schaffenden des Saarbergbaues haben sich die Christlichen Saarbergleute in ihrer heutigen Saarbrücker Revierkonferenz diesem Schritt angeschlossen.“

Wer die Landeskonferenz in der Wartburg erlebt hat, müßte wissen, daß die Konferenz ihre Entscheidung völlig unbeeinflusst getroffen hat, so daß keineswegs von einem Anschluß an die Entscheidung durch den L.V. Bergbau gesprochen werden kann. Wer hierüber im Zweifel gewesen sein mag, dem empfehlen wir, die vorhergegangenen Entschlüsse des 24er-Ausschusses der GCS einmal gründlich nachzulesen.

## Ein Jahr Stiftung für Wohnungsbau

(Fortsetzung von Seite 3)

res aufgelaufenen Wohnungsgelder ist der auf 15 Jahre bemessene Rückzahlungsturnus der ausgegebenen Darlehn.

### Artikel 28

Jedes, seit dem 1. Januar 1949 ausgeschiedene und nach dieser Zeit ausscheidende Arbeiterbelegschaftsmitglied, soweit es nicht selbst Darlehnsnehmer ist, hat Anspruch auf volle Rückzahlung der bis dahin für den Ausgeschiedenen aufgelaufenen Wohnungsgelder.

### Artikel 29

Darlehnsnehmer haben ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Ausscheidens erst dann Anspruch auf Rückzahlung des für sie aufgelaufenen Geldes, wenn das Darlehn vollständig getilgt ist.

### Artikel 30

Zur Deckung etwaiger Ausfälle ist vor der Inanspruchnahme des Ausgleichfonds (Art. 24), das für den Darlehnsnehmer aufgelaufene Wohnungsgeld in Anspruch zu nehmen.

Die Stiftung behält sich vor, evtl. Darlehnsreste gegen Wohnungsgeldansprüche aufzurechnen, auch wenn hierdurch eine Kürzung der Rückzahlungszeit eintritt.

### Schlußbestimmungen

### Artikel 31

Eine Abänderung oder Ergänzung gegenwärtiger Geschäftsordnung ist nur mit der Zustimmung von zwei Drittel der Vorstandsmitglieder zulässig.“

Nachstehend geben wir einen Überblick über die finanzielle Auswirkung der St. W. B.

Nach langen Verhandlungen zwischen den Gewerkschaften und der Régie ist es nach Einschaltung unserer Vertreter im Oberen Rat der Saargruben gelungen, zu erreichen, daß das Wohnungsgeld der St. W. B. rückwirkend ab 1. April 1948 zur Verfügung gestellt wurde. Die Sätze des Wohnungsgeldes waren:

Haushaltungsvorstand bis zu einem Kind . . . . . 100.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit zwei Kindern . . . . . 175.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit drei und mehr Kindern . . . . . 200.— Frs.  
vom 1. Oktober 1948 bis 31. Dezember 1949  
Haushaltungsvorstand bis zu einem Kind . . . . . 450.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit zwei Kindern . . . . . 525.— Frs.

Haushaltungsvorstand mit drei und mehr Kindern . . . . . 600.— Frs.  
vom 1. Januar 1950 ab sind die Sätze wie folgt:

Haushaltungsvorstand bis zu einem Kind . . . . . 750.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit zwei Kindern . . . . . 875.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit drei und mehr Kindern . . . . . 1000.— Frs.

Um die Nachzahlung ab 1. April 1949 zu erleichtern, wurde zwischen der Régie und den Gewerkschaften vereinbart, für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. Dezember 1948 allen Belegschaftsmitgliedern, die am 31. Dezember 1948 noch Belegschaftsmitglied und wohnungsgeldbezugsberechtigt waren, eine Pauschalsumme gutzuschreiben. Diese betrug:

Haushaltungsvorstand bis zu einem Kind . . . . . 2250.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit zwei Kindern . . . . . 2625.— Frs.  
Haushaltungsvorstand mit drei und mehr Kindern . . . . . 3000.— Frs.

Die Gesamtsumme der der Stiftung zur Verfügung stehenden Geldmittel ab 1. April 1948 bis 31. Dezember 1950 beträgt 813 Millionen Frs. Ab 1. August 1949 wurden aus diesem Mittel Darlehn zur Errichtung von Eigenheimen gegeben. Vom 1. August 1949 bis 31. August 1950 sind insgesamt 664 Millionen Frs. an 893 Belegschaftsmitglieder verausgabt worden.

Wie in der Septemberrummer der „Gewerkschaftlichen Rundschau“ bekanntgegeben wurde, können in diesem Monat wieder Anträge auf Darlehn gestellt werden. Für das Jahr 1950 stehen der St. W. B. an Wohnungsgeld voraussichtlich 450 Millionen Frs. zur Verfügung. So-

bald die Anträge bei der Geschäftsführung eingegangen sind, werden dann die durchführbaren Anträge ausgesucht und die Summe festgelegt, die zur Finanzierung der durchführbaren Anträge notwendig ist. Wir haben bestimmten Grund zu der Annahme, daß die Régie sich unseren Forderungen nicht verschließen wird und die zur Finanzierung der als durchführbar anerkannten Anträge fehlenden Beträge zur Verfügung stellen wird.

Da von der Regierung des Saarlandes im Jahre 1951 auch größere Beträge zur Errichtung von Wohnungen zur Verfügung gestellt werden sollen, machen wir jetzt schon darauf aufmerksam, daß die Bergleute bei dieser Aktion nicht ausgeschlossen werden dürfen. Durch die Erhöhung der Baukosten wird es in vielen Fällen nicht möglich sein, mit der in dem Darlehnsvertrag festgelegten Summe von einer Million Frs. und zwanzig Prozent Eigenkapital die Wohnhäuser unserer Kameraden fertigzustellen. **Es ist eine berechnete Forderung unserer Bergleute, daß die Regierung des Saarlandes den Betrag zur Verfügung stellt, der nicht von der St. W. B. und von dem Darlehnsnehmer selbst aufgebracht werden kann.** Es wird Aufgabe der beiden Gewerkschaften sein, über diese Frage mit den zuständigen Stellen der Regierung zu verhandeln.

Um eine schnelle Erledigung der Anträge zu ermöglichen, machen wir die Antragsteller schon jetzt darauf aufmerksam, daß sie zur Bearbeitung ihres durchführbaren Antrages folgende Unterlagen benötigen, die bei den Akten der Stiftung verbleiben:

1. Genehmigter Bauplan,
2. Stellungnahme der Bergschadenabteilung,
3. Neue Katasterhandzeichnung,
4. Beglaubigter Grundbuchauszug,
5. Belege über Spargelder,
6. Bezahlte Material- und Unternehmerrechnungen.

(Wenn Rechnungen nicht vorgelegt werden können, kann an deren Stelle eine von einem Fachmann ausgestellte Werberrechnung eingesandt werden.)

Es wird noch einmal darauf aufmerksam gemacht, daß Darlehn zur Ablösung von bestehender Schuld nicht genehmigt werden. Den Bauinteressenten wird dringend empfohlen, ihre Bauvorhaben nur soweit vorzutreiben, als sie aus eigenen Mitteln zahlen können, und erst dann auf Kosten des Darlehns Aufgeben zu machen, wenn die Darlehnsbewilligung schriftlich vorliegt.

Die St. W. B. beabsichtigt im Jahre 1951 zum Zwecke der Verbilligung für die Belegschaftsmitglieder Baumaterialien im Großen einzukaufen. Aus diesem Grunde ist dem Darlehnsantragsformular ein Formular beizugeben, in welchem die Interessenten die benötigten Baustoffe eintragen können, die durch die Régie beziehen wollen. Durch diese Maßnahme wird es möglich sein, die Gesamtkosten des Wohnungsbaues erheblich herabzusetzen.

## DAUER DER RÜCKZAHLUNG (Ausfall und Härtefonds nicht einbegriffen)

J. = Jahre, M. = Monate

Bei einem Darlehen	und einer monatlichen Rückzahlung							
	3000	4000	5000	6000	7000	8000	9000	10000
von Frs.	J. M.	J. M.	J. M.	J. M.	J. M.	J. M.	J. M.	J. M.
100 000	2 9%	2 1	1 8	1 4%	1 2 1/2	1 1/2	0 11 1/2	0 10
200 000	5 6%	4 2	3 4	2 9%	2 4 1/2	2 1	1 10 1/2	1 8
300 000	8 4	6 3	5 —	4 2	3 6 1/2	3 1 1/2	2 9 1/2	2 6
400 000	11 1%	8 4	6 8	5 6%	4 9 1/2	4 2	3 8 1/2	3 4
500 000	13 10%	10 5	8 4	6 11%	5 11 1/2	5 2 1/2	4 7 1/2	4 2
600 000	16 8	12 6	10 —	8 4	7 1 1/2	6 3	5 6 1/2	5 0
700 000	19 5%	14 7	11 8	9 8%	8 4	7 3 1/2	6 5 1/2	5 10
800 000	22 2%	16 8	13 4	11 1%	9 6 1/2	8 4	7 4 1/2	6 8
900 000	25 —	18 9	15 —	12 6	10 8 1/2	9 4 1/2	8 4	7 6
1 000 000	27 9%	20 10	16 8	13 10%	11 10 1/2	10 5	9 3 1/2	8 4